

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

72 (26.6.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchem das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 72 bis 75.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [26. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von **Malisch und Vogel**.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Kapp. Die Steuerverhältnisse sind vielleicht gerade diejenigen, wo sich am alleranschaulichsten die Verwirrungen an den Tag geben, in welche überhaupt die neue Bürokratie gerathen ist. In England tritt uns dieses Verhältniß am sprechendsten entgegen, wo der Gegensatz zwischen Reich und Arm zu solchen Extremen gediehen ist, daß dieser Staat gleichsam in zwei verschiedene Ragen auseinanderfällt, in Reiche, Berechtigte, im Parlament Vertretene, und in Arme, die nicht viel mehr sind, als weiße Sklaven. Es hat sich dießfalls nicht nur im Parlament der Mund aufgethan, sondern auch außer demselben beschäftigen sich Männer mit der Frage. Ich spreche übrigens hier nicht von der Kornbill und ihrer Aufhebung. — Auch in Deutschland bilden sich solche Gegensätze, auch hier droht die Bevölkerung in zwei Theile auseinander zu fallen, obgleich es hier nicht der Gegensatz zwischen Armuth und Reichthum allein ist. Es kommen andere Verhältnisse hinzu, welche den innern Zwiespalt verursachen, die ich aber nicht näher bezeichnen will. Sonst könnte ich sagen, daß man in den norddeutschen Staaten die Staatsbürger eintheilen könne in solche, die Orden haben, und in solche, die sie nicht haben und nicht suchen und als gesunde Menschen im Staat ihren eigenen Gang gehen. Es ist hier ein System der Bürokratie, das zwischen den Staatsangehörigen einen Unterschied begründet, wie er in England zwischen Reichthum und Armuth besteht. Daß freilich bei uns mit der Kapitalsteuer so wenig geholfen wird, daß es kaum der Mühe werth ist, das ist leider auch meine Ueberzeugung, und es führt mich dies nur zurück auf den ausgesprochenen Gedanken der Grundverwirrung, in welche die neuere Richtung der Staatsweisheit immer tiefer hineingeht, bis sie sich endlich in einem Labyrinth befindet, wo der Faden verloren geht, an dem sie sich wieder herausreißen könnte. Aber auch Noth und Armuth ist in Deutschland und wenn gleich dieser Zustand hier nicht so grell hervortritt, wie in England, so sind doch die Nebel von so großer Bedeutung, daß sie

als eine wahre Macht auch hier erklärt werden müssen. Sie sind so groß, daß zuletzt nur durch eine vollständige und radicale Reform des ganzen Steuersystems und der Staatsverhältnisse geholfen werden kann, wozu jedoch gegenwärtig die Zeit nicht ist. Wenn es aber jetzt an der Zeit wäre, so würde ich eine ungetheilte Besteuerung des Vermögens mit aller Deffentlichkeit, mittelst öffentlicher Listen fordern. Wenn ich aber besonders der Armuth Erleichterung wünsche, so kann ich zunächst dem Antrag des Abg. Weller zustimmen, indem eine zu hohe Besteuerung der Capitalien auf den Schuldner zurückfallen würde. Wenn die Capitalisten allein getroffen würden, so würde ich ein möglichst hohes Maas der Kapitalsteuer als ein gerechtes anerkennen, selbst wenn eine doppelte Besteuerung des Reichthums dadurch entstände. Für eine neue Steuer kann ich mich aber nicht entschließen, ohne daß das Volk auf irgend eine andere Weise erleichtert wird, und ich könnte von dieser Bedingung nur alsdann absehen, wenn das Geld, welches durch die Kapitalsteuer eingeht, ausschließlich zur Unterstützung der Volksschulen verwendet, letztere aber selbständig und unabhängig von dem Einfluß der Geislichkeit gestellt würden. (Buss fährt auf und begehrt das Wort.)

Soil kann sich nicht überzeugen, daß durch irgend einen der gehörten Anträge den Armen wirklich geholfen würde; gehe nur ein Kreuzer von dem bisherigen Steuerfuß der Grundsteuer ab, so mache dies im Ganzen die Summe von 150,000 fl., und um diesen Ausfall wieder einzubringen, wäre die Besteuerung von 150 Millionen Capital erforderlich; er will dahin gestellt sein lassen, ob eine solche Summe sich vorfinden werde. Die Kammer sollte daher zur Tagesordnung schreiten und der Regierung überlassen, nur im Fall der Noth von der Capitalsteuer Gebrauch zu machen.

Treffurt. Auch mir hat es geschienen, daß die großen Capitalien, was die Besteuerung derselben betrifft, die große Reserve bilden sollen, die nur bei außerordentlichen Anlässen, alsdann aber auch in gehörigem Maße in Anspruch genommen werden dürfen, und ich bin noch jetzt der Meinung, daß dieß das Angemessenste wäre. Uebrigens

gestehe ich, daß die in diesem Saale, sowohl von Ständemitgliedern als durch Petitionen laut gewordenen Wünsche für mich ebenfalls ein Leitfadn sind. Ich bin nie der Meinung gewesen, immer selbst das Beste zu wissen und bescheide mich auch in dem vorliegenden Falle, daß die vielen Bittsteller und Diejenigen, die durch die Kapitalsteuer erleichtert werden sollen, ihr Interesse wenigstens eben so gut verstehen als ich. Ich sehe mich in dieser Hinsicht überstimmt und will nun auch nicht ferner gegen die Kapitalsteuer sprechen. Am wenigsten wird mich der Haupteinwurf, der heute wieder gehört wurde, und der ein alter ist, abhalten, für die Kapitalsteuer zu stimmen, nämlich, daß die Kapitalisten die Steuer auf die Geldsuchenden überwälzen suchen. Die Sucht der Ueberwälzung fürchte ich, aus den von dem Abg. Baffermann angeführten Gründen, keineswegs. Zwar glaube ich nicht, daß die Kapitalisten so edelmüthig sein werden, dieß nicht zu versuchen. Denn das thun Alle, die Etwas zu bezahlen haben. Jeder sucht von den Steuern und überhaupt von den Lasten, die auf ihm liegen, so viel er kann auf Andere überzuwälzen. Dieses Streben findet aber in den Verhältnissen seine natürliche Gränze. Der Kaufmann kann auf seine Waaren und der Geldmann auf sein Geld nicht mehr schlagen, als er nach den Umständen vermag. Der Kapitalist nimmt, mag er eine große oder geringe Steuer bezahlen, so viel Zins als er unter den gegebenen Verhältnissen erhalten kann. Das war immer so und wird auch so bleiben, weshalb ich auch eine solche Ueberwälzung nicht fürchte. Andere Bedenken sind mir allerdings noch nicht beseitigt, wie insbesondere das, daß die Beschwerung der Kapitalisten mehr oder weniger nachtheilig auf den Geldmarkt wirken könnte. Alle solche Bedenken halte ich jedoch durch die Ueberzeugung beseitigt, daß die Meinung jetzt schon sehr allgemein ist und stets allgemeiner werden wird, daß in der Einführung einer Kapitalsteuer wirklich eine Erleichterung der ärmern Klassen bestehe, und diese Meinung, wenn ich sie auch für eine irrige halten sollte, ist mir höchst beachtenswerth, denn das Glück der Menschen besteht ja oft nur in einer Meinung, und wenn wir am Ende auch nur in der Meinung glücklich sind, so sind wir es doch. Ich bin also für eine Kapitalsteuer, und wünsche besonders jetzt, daß so viel als möglich jene Meinung nicht eine bloße Meinung sein solle, sondern daß der gedachte Zweck, nämlich die Erleichterung der Armen und die größere Belastung der Reichen auch wirklich zu einer Wahrheit werde. Ich will in dieser Hinsicht nur an eine Aeußerung des Abg. Buss erinnern und darauf aufmerksam machen, daß es von Wichtigkeit sein wird, in dem Gesetz, welches wir vorgelegt erhalten

werden, dafür zu sorgen, daß die großen Geldmächte stärker getroffen werden, als die vielleicht armen Kapitalbesitzer, die in ihren Kapitalien nur ihren Nothpennig liegen haben. Es wird ferner, was die großen Geldmächte betrifft, von Wichtigkeit sein, Bestimmungen zu treffen, die so viel als möglich sorgen, daß sie sich der Steuer nicht entziehen. Wir haben zwar in unserm Lande keine europäischen Geldmächte, allein wir haben doch große Kapitalbesitzer und die Stockkapitalien befinden sich vorzugsweise in den Händen der reichen Großhändler, von denen wir wissen, daß sie ihre Kapitalien nicht in baarem Geld, sondern in Staats- und anderen Papieren besitzen, welche sämmtlich mehr oder weniger Zinsen abwerfen. Man wird also in einem solchen Gesetze die Bestimmung treffen müssen, daß solche Renten nicht in das Betriebskapital des Gewerbmannes, sondern in das Steuerkapital der Kapitalsteuer aufgenommen werden. Solche Vorkehrungen halte ich für durchaus nothwendig, wenn nicht das Ganze bloß eine Illusion sein solle.

K n a p p. Das klingen ja so herrlich,
Das klingen ja so schön!

Wenn es aber an die Praxis kommt, so stellt sich die Sache anders heraus. Die Kapitalsteuer wird überall gleich einem Rettungsmittel des Vaterlandes bezeichnet, und in vollem Glanze herausgestrichen. Als Beleg für das Gegentheil verweist der Redner auf die ungünstigen Bedingungen des württembergischen Ansehens. Eine andere Steuer abzuschaffen sei schwer, wie das Fortbestehen des bayerischen Lotto beweise. Es seien nur sechs Petitionen für die Kapitalsteuer eingekommen; führe man sie ein, so werde es Petitionen dagegen regnen. Sechs Kreuzer vom 100 fl. sind ein Almosen und würden dem Kapitalisten nur zum Vorwand dienen, den Zinsfuß zu erhöhen. Man müßte strenge Controle, Durchsicht der Bücher u. s. w. anordnen, um Unterschleife zu verhüten; man müßte z. B. eine Deputation nach Weidesheim schicken, um das Vermögen des Abg. Buhl auszumitteln. Will man die Armen erleichtern, so weise man die Stiftungen an, ihren Zins von 5 Procent auf 4 Procent herabzusetzen. Der Redner stimmt in erster Linie für Tagesordnung, in zweiter Linie für den Antrag auf eine Einkommensteuer.

K n i t t e l hält den Antrag des Abg. Helmreich für so durchgreifend, daß er an die Commission zurückgewiesen werden sollte. Er ist noch, wie früher, der Meinung, daß die Kapitalsteuer gerecht sei. Wenn man für ihre Einführung stimme, verstehe es sich wohl von selbst, daß man dieselbe nicht der Regierung auf dem Teller bringe, um damit nach Belieben zu schalten und zu walten; es könne der Stellung der Kammer nicht angemessen sein,

Gelder, die nicht ein Mal gefordert seien, anders zu bewilligen, als in der Voraussetzung, daß dadurch eine Erleichterung entweder durch Aufhebung einer andern Steuer oder durch deren Verwendung, nach Zittels Antrag, eintrete; — andernfalls soll eine solche Steuer nur Platz greifen, wenn die gegenwärtigen nicht mehr ausreichen. Deshalb hält er die von Weller vorgeschlagene Klausel für unnötig, an welche sich auch eine künftige Kammer wohl nicht strenge binden würde. Jedemfalls hält er für zweckmäßig, den Antrag so allgemein zu stellen, wie die Commission gethan.

Buhl. Niemand kann mehr als ich von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen Noth thut, eine Reform im Steuerwesen überhaupt vorzunehmen, wodurch bezweckt wird, die ärmeren Klassen zu erleichtern und die Wohlhabenden mehr zur Bestreitung der Staatslasten beizuziehen. In Beziehung auf die Art und Weise aber, wie dieß geschehen soll, bin ich anderer Ansicht, als meine Freunde. Die Einführung einer Kapitalsteuer scheint mir nicht den Erfolg zu haben, den ich mir überhaupt von einer Reform des Steuerwesens verspreche. Wenn ich nämlich den wahrscheinlichen Ertrag der Kapitalsteuer in's Auge fasse und damit die Verationen vergleiche, mit denen ihre Erhebung nothwendig verbunden ist, so stoße ich schon hier auf große Bedenken. Außerdem glaube ich auch, daß nicht die reichen Kapitalisten es sein werden, welche diese Steuer bezahlen, sondern mehr die Mittelklassen derselben. Jene werden einem großen Theil der Steuern entgehen, während Diejenigen, welche ihre Gelder im Lande auf Hypotheken ausgeliehen haben, vollständig beigezogen werden. Wenn man ferner die Ansicht hat, daß die Einführung einer Kapitalsteuer keinen Einfluß auf den Zinsfuß haben werde, so bin ich wenigstens für die nächste Zeit damit nicht einverstanden. So nieder wir auch den Satz greifen mögen, so wird in der nächsten Zeit doch von Manchem dieß als Gelegenheit benutzt werden, den Zinsfuß zu steigern. Eine naturgemäße, sehr zweckmäßige Besteuerung der Kapitalisten läge meines Erachtens darin, daß man ein Mittel ergriffe, wodurch der Zinsfuß herabgesetzt würde, und dieß wird bewirkt werden, wenn man dem Darleiher die größtmögliche Sicherheit nicht bloß für das Capital selbst, sondern auch dafür bietet, daß die Bedingungen, unter denen er sein Geld ausgeliehen hat, treu erfüllt werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Kapitalisten, die in unserm Lande Gelder zu 4 pCt. angelegt haben, während der Zinsfuß in Rheinbaiern auf 5 pCt. steht, dieß besonders darum thaten, weil ihnen das Hypothekengesetz hier mehr Sicherheit bietet, als dort.

Uebrigens haben die Kapitalisten auf dieser Seite des Rheins auch wiederum die Erfahrung gemacht, daß man hier lange warten muß, ehe eine Klage auf Zahlung von Zinsrückständen Erfolg hat. Unter solchen Umständen beugnen sie sich dann lieber mit 3 1/2 pCt. Staatspapieren. Ich glaube deshalb, daß man die Kapitalisten am besten besteuert, wenn man Maßregeln ergreift, wodurch der Zinsfuß herabgesetzt wird. Die Reform übrigens, welche ich wünsche, wird erreicht werden, wenn wir uns zu einer Einkommensteuer entschließen, wobei jedoch das Minimum des steuerbaren Einkommens höchstens 500 fl. betragen dürfte. Für diese Steuer, welche in England und mehren Schweizer Kantonen besteht, könnte sich die Kammer ohne weitere Berathung sogleich aussprechen. Der Abg. Buss da drüben hat erklärt, daß es nothwendig sei, ein Gesetz über die Armenpflege zu erlassen und darauf hingewiesen, daß man in größeren Staaten, wobei er wahrscheinlich England im Auge hatte, dasselbe gethan habe. Er hat dann auch in seiner Rede der Industrie und dem Ueberhandnehmen der Geldmacht überhaupt den Stab gebrochen. Auf welche Art und Weise sollen denn Angesichts unserer steigenden Staatsbedürfnisse die zu Bestreitung nothwendigen Mittel aufgebracht werden? Zur Erleichterung der ärmeren Klassen dient es nicht, über die Industrie, welche uns auf naturgemäße Weise die Mittel hierzu schafft, ein solches Urtheil zu sprechen. Wollten wir etwa Armenanstalten errichten? Und auf welche Art und Weise sollen die Armen darin unterhalten werden? Was sollen sie dort treiben? Ist es nicht viel vernünftiger, den Leuten Gelegenheit zu geben, in den großen Industrieetablissemens zu arbeiten und dort ihren Unterhalt zu verdienen? Eine poetische Natur mag die Zeit, wo die Leute in Bärenhäuten und mit Pilgerstäben herum gegangen sind, für eine glücklichere halten als die jetzige, wo man wahrnimmt, daß Industrie und Handel Bedürfnisse schaffen, und auch wiederum die Mittel erzeugen, sie zu befriedigen. Wenn man einen solchen Zustand für beklagenswerth hält, so halte ich ihn meinerseits für einen viel glücklicheren als den alten. Die Uebel aber, welche unsere gegenwärtigen Verhältnisse mit sich bringen, soll man allerdings möglichst zu beseitigen suchen, und dieß geschieht, wenn man die ärmeren Klassen nach Kräften erleichtert und die Wohlhabenden möglichst zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse, die sie ihrer eigenen Sicherheit wegen am meisten nothwendig haben, herbeizieht. Wenn ich mich für Einführung einer Einkommensteuer erkläre, so leitet mich dabei die Ansicht, daß dazu, wie in den Schweizerrepubliken, in England und in den freien Städten, das Einkommen des

Bürgers, mag er es beziehen woher er will, zur Steuer beigezogen werde; — so zwar, daß ich auch von meinem Besitz in Deidesheim die betreffende Abgabe an den Staat zu entrichten hätte. Diejenigen indessen, welche die Einführung der Kapitalsteuer jetzt als einen Act der Gerechtigkeit wünschen, müssen sich rein darauf beschränken, den Commissionsantrag, so wie er gestellt ist, anzunehmen, denn die Annahme des Weller'schen Antrags könnte leicht den Erfolg haben, daß die Adresse in dem andern Hause durchfiel.

Gottschalk. Ich finde die wenigen Petitionen nicht genügend, um von einem kräftigen Ausdruck der öffentlichen Meinung für die Kapitalsteuer zu sprechen; indessen halte ich mich nicht einzig und allein hieran, sondern frage mein Herz, was recht und billig ist. Im vorliegenden Fall weiß ich es allerdings nicht zu rechtfertigen, daß man den Besitzer von Kapitalien frei läßt, während Andere angehalten werden, zu den Staatslasten beizusteuern. Deshalb bin ich auch ganz damit einverstanden, daß man Niemand durchschlüpfen lasse, sondern die allgemeine schwere Bürde gleichmäßig auf den Rücken Aller vertheile. Offenherzig gesprochen habe ich aber von dieser neuen Steuer nicht die großen Erwartungen, die Viele davon hegen. Im Commissionsbericht ist gesagt, daß man die Kapitalien der Ausländer nicht besteuern solle, und dann sehe ich auch die Frage über die Besteuerung der Besitzer von Staatspapieren nicht beantwortet. Wenn diese zwei Klassen durchschlüpfen, so möchte ich doch fragen, wo sonst noch die Massen von Reichthümern zu finden wären. Wir werden sie nicht finden, und am Ende schaffen wir nur noch ein neues Heer von Aufsichtspersonen, gegenüber von welchen die Steuereinnahme sich wiederum auf eine Kleinigkeit reduziert. Dessenungeachtet bin ich einem Versuch nicht abhold und enge mich auch nicht in die Grenzen ein, die der Abg. Weller gezogen wissen will, sondern trete lediglich dem Commissionsantrag bei; denn wenn wir auch mehr Steuer erheben als bis jetzt, so haben wir Gelegenheit genug, das Mehr nützlich zu verwenden und namentlich auch zum Vortheil derjenigen Klassen, von denen wir immer sprechen. Zu dieser nützlichen Verwendung rechne ich insbesondere Straßenanlagen in entfernten Landestheilen, die von dem großen Kommunikationsmittel der Eisenbahn keinen Nutzen ziehen. Ich weiß, daß mein früherer Wahlbezirk seit zwanzig Jahren und immer noch vergeblich darum bittet, und auch in dem dießmaligen außerordentlichen Budget habe ich die betreffende Straße nicht gefunden. Was so dann eine Radikalreform im Steuerwesen betrifft, so halte ich für bedenklich, eine solche so geradezu in Antrag zu

bringen. Es ist bald nieder gerissen, aber nicht eben so schnell etwas Gutes wieder aufgebaut. Wenn wir unser altes Steuersystem aufgeben, und auf eine Einkommensteuer greifen wollten, so könnte die Regierung bald in Verlegenheit kommen, ein solches Budget zu decken, wie wir es haben. Man will ausposaunen, daß der Wohlstand und der Erwerb so sehr zugenommen haben; allein gerade das Gegentheil ist der Fall. Einem Mann, der ein mäßiges Vermögen besitzt, ist es bei so großer Konkurrenz und unter den Verhältnissen überhaupt, wie wir sie vor uns sehen, kaum möglich, Etwas zu erwerben. Andererseits kann ich aber eben so wenig begreifen, wie man bei unserem Steuersystem immer nur die Klasse der Aermern und Aermsten so unendlich bedauert. Bei einem Blick auf andere Länder finde ich, daß der Aermere dort noch weit schlimmer daran ist als bei uns, und man darf sich glücklich schätzen, einem Lande anzugehören, das in solcher Weise für seine Armen sorgt. Wenn wir darnach fragen, was Derjenige bezahlt, der bezugslos ist, so stoßen wir auf sehr wenig. Dagegen liegt für diesen eine Garantie im Gemeindegesetz, daß man ihm nöthigenfalls Unterhalt und Obdach gewähren muß, was besonders den Mittelklassen zur Last fällt, und zwar in einer Weise, daß sich namentlich die Städte, denen die Gemeindeumlagen nur dem Wort nach bekannt sind, keinen Begriff davon machen können. Ich kann daher aus meiner früheren Stellung als Vorstand einer Gemeinde der Waldgegend versichern, daß es nicht die Staatssteuern sind, die den Mittelmann drücken, sondern die Gemeindesteuern, und man kann sich hievon eine Idee machen, wenn ich sage, daß auf 100 fl. Steuerkapital 2 fl. Gemeindeumlagen kommen, ja daß sie zuweilen bis auf 4 fl. steigen.

Eben deshalb wünsche ich, daß man bei uns nicht immer den Mund so voll nehme und sage, die Armen seien nicht berücksichtigt. Gerade die Obforge für diese drückt Viele von den Wohlhabenden, von denen vier bis fünf in einer Gemeinde das Deficit decken müssen, weil nur sie Etwas besitzen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaube ich behaupten zu dürfen, daß der Zustand der Armen viel zu jämmerlich dargestellt wird. Es ist von dem Vertreter meines früheren, mir immer noch theuern Wahlbezirks gesagt worden, man müsse Armenanstalten errichten. Ich bestreite dieß, denn es würde nur den Müßiggang befördern. Man schaffe Arbeit — und dieß kann man.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte

des Gemeinderaths in Mannheim und des Bürgerausschusses, die gesetzwidrige Störung und Aufhebung der auf den 19. November 1845 angeordneten Versammlung des großen Bürgerausschusses der Stadt Mannheim betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rindeschwender.**

Die Vorfälle, welche am 19. November 1845 die Stadt Mannheim in große Aufregung versetzten, und im ganzen Lande einen tiefen, beunruhigenden Eindruck zurückließen, sind noch zu frisch in Jedermanns Gedächtniß aufbewahrt, als daß es nöthig wäre, sie ausführlich hier wiederzugeben; es wird darum genügen, das Datum der wesentlichsten Züge in Kürze anzuführen.

Am 18ten October verlangten 87 Bürger von Mannheim in einer schriftlichen Erklärung an den Gemeinderath die Einberufung einer Versammlung des großen und kleinen Bürgerausschusses zum Behufe der Berathung einer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium und eventuell an die Stände, über angebliche Eingriffe der dortigen Polizeibehörden in verfassungsmäßige Rechte der Einwohner der Stadt.

Der Gemeinderath und Ausschuss sollte über zwei Fragen sich berathen, nämlich

- 1) ob die von der Mannheimer Polizeibehörde verübten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Mannheimer Einwohner als Gemeindefachen behandelt werden?
- 2) ob eine Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium und, falls diese erfolglos bliebe, an die zweite Kammer gerichtet werden solle, um genügende Abhilfe zu erhalten?

Die Gemeindebehörde beschloß nach §. 38 der Gemeindeordnung dem Antrage zu entsprechen, und es veranlaßte der Bürgermeister eine Einladung in die öffentlichen Blätter, was auch wieder polizeiliches Einschreiten zur Folge hatte.

Am 18. November verbot die Regierung die Abhaltung der Versammlung, der Gemeinderath hielt diese Verfügung jedoch für incompetent erlassen und gegen ein gebietendes Gesetz verstoßend und beschloß, die Versammlung dennoch abzuhalten, wovon er das Stadtamt mit dem Zusatz in Kenntniß setzte, daß man darum nur der Gewalt weichen werde. Bei letztem Beschlusse beharrte der Gemeinderath, trotz der gegen den Bürgermeister angedrohten Strafe, nach §. 23 der Gemeindeordnung, und am 19. November früh zehn Uhr begaben sich der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß von dem Rathhause nach dem gewöhnlichen Lokale der großen Bürgerausschußversammlungen, dem Aula-Saale, an dessen Eingang sich die Mitglieder des großen Ausschusses in großer Anzahl versammelt fanden.

An der Treppe auf dem Vorplage wurde die Gemeindebehörde von einem Polizei-Commissär aufgehalten, der eine Erklärung des Stadtamtes verlas, wornach ihm aufgetragen ward, ein Zusammentreten der Versammlung mittelst Vorlesung des Gesetzes über die Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt zu verhindern.

Auf die an den Polizeicommissär in instanti gerichtete Frage, ob er beabsichtige, mit Gewalt den Zusammentritt zu verhindern, erwiderte dieser, daß er hierzu keinen Auftrag habe, sondern lediglich zu einer Meldung beim Stadtamte, wenn seine Aufforderung nicht beachtet werde; daß er eben so den Eintritt in den Saal nicht mit Gewalt wehre, wohin er dann folgte, um die eben berührte Aufforderung nochmal zu verlesen, was er nur auf die Bemerkung unterließ, daß man solche bereits kenne.

Die Berathung der Gemeindebehörde begann nun in Ruhe und Ordnung, wurde nur kurz durch den Eintritt des Stadtdirectors Riegel in Begleitung des Commandanten der Gendarmarie unterbrochen, der augenblickliche Auflösung verlangte, auf die abermalige Frage aber, ob er Gewalt zu brauchen beabsichtige, verneinend antwortete und sich entfernte. Man fuhr nun wieder in der Berathung fort, als nach einiger Zeit — Trommelschlag, Commandoruf, Waffengeklirr und Pferdegestampf vernommen wurde, die Thüre des Saals sich öffnete, durch die man bewaffnete Soldaten erblickte, und (wie die Petition sagt) der Regierungsdirector hereinstürzte, begleitet von dem Stadtdirector und einem Polizeioffizianten, einem Gendarmarie-Rittmeister, denen zuletzt der Stadt- und Garnisons-Commandant folgte.

Der Regierungsdirector habe nun unter Hinweisung auf die bewaffnete Macht die Versammlung aufgefordert, sich augenblicklich aufzulösen, worauf der Bürgermeister die Anwesenden aufforderte, in Ruhe auseinander zu gehen, was auch in wenig Minuten geschehen ist. Inzwischen hatte der Polizeiaffessor der ruhig sitzenden Versammlung die Aufrühr-Akte verlesen!

Vor der Thüre stand eine Abtheilung Soldaten, die Offiziere mit gezogenen Degen; es wurden scharfe Patronen vertheilt, die Straße vor dem Hauseingang war durch Cavallerie besetzt — die ganze Garnison unter Waffen!!

Unmittelbar hierauf begab sich eine Abordnung der Gemeindebehörde nach Karlsruhe, um gegen diese gewalthätige Störung des Rechtszustandes bei dem Großherzoglichen Staatsministerium Beschwerde zu erheben.

Unterm 22. November erfolgte jedoch ein Beschluß des Ministeriums des Innern, welcher das von der Kreisregierung verfügte Verbot für gerechtfertigt erklärte und Untersuchung und Bestrafung des Bürgermeisters wegen Nichtvollziehung der ihm ertheilten Dienstbefehle anordnete.

In einer Eingabe und Recurschrift vom 4. December suchte der Gemeinderath dem Staatsministerium die gesetzliche Berechtigung zu seinem Verhalten nachzuweisen, und verlangte gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses, indem der Bürgermeister lediglich die Beschlüsse des Collegiums vollzogen habe.

Am 6. März 1846 erfolgte der Staatsministerialbeschluß, der die Beschwerde als unstatthaft verwarf und den Recurrenten das höchste Mißfallen wegen der offenen Auflehnung gegen die Verfügungen einer zuständigen Behörde erklärte.

Hiergegen reichten nun der Gemeinderath und Ausschuß eine Petition bei der hohen Kammer ein, worin gebeten wird, dahin zu wirken, daß die gesetz- und verfassungswidrige Störung der auf den 19. November v. J. angeordnet gewesenen Versammlung für immer beseitigt und überhaupt das Recht der Gemeinden, sich zu versammeln und zu berathen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Berathung, vor den Verböten und Gewaltmaßregeln der Verwaltungsbehörden sicher gestellt werde.

Meine Herren!

Es bedarf nicht erst eines Beweises, daß der vorliegende Fall von der größten Bedeutung für den öffentlichen Rechtszustand und für die verfassungsmäßige Freiheit der badischen Staatsbürger sei.

Zwei hochwichtige Rechte sind durch die Mannheimer Vorfälle und durch die erfolgten Beschlüsse der Staatsregierung scharf in Frage gestellt worden.

Von der Entscheidung des concreten Falles hängt nicht nur die Beurtheilung der Schuldlosigkeit oder Straf-

fälligkeit der Mannheimer Gemeindebehörden ab, sondern selbst das Bestehen oder Verkümmertsein wichtiger staatsrechtlicher Befugnisse und der weitem Entwicklung des constitutionellen Geistes im Großherzogthume.

Diese zwei Rechte sind das des bloß verfassungsmäßigen Gehorsams, und das der Berathung der Gemeindebehörden über Gegenstände von allgemeiner staatlicher Bedeutung. — Außerdem ist aber noch zu untersuchen, ob die Ortsbehörden in Mannheim mit jener Ruhe und Umsichtigkeit verfahren sind, wie solche, namentlich unter schwierigen Umständen, von den Organen der öffentlichen Gewalt verlangt werden muß; ein Punkt, der freilich gegenüber den beiden ersteren von untergeordneter Bedeutung, allein doch keineswegs unwichtig oder bloß persönlich ist — und zwar schon des Vorgangs selbst wegen.

I. Die Grundlage der ganzen Untersuchung ist natürlich die Erörterung der Frage, ob eine badische Gemeinde berechtigt ist, auch solche öffentliche Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar, noch ausschließlich örtlicher Art sind, zum Gegenstand ihrer Berathung und Beschlusnahme zu machen, namentlich zum Behufe von Klagen oder Petitionen bei den Regierungsbehörden oder den Kammern?

Die Großherzogliche Regierung bestreitet dieses Recht durch einen letztinstanzlichen Bescheid; die Gemeindebehörden in Mannheim nehmen es forthin in Anspruch.

Die Gründe, auf welche sich die Regierung in dem Staatsministerial-Beschluß vom 6. März d. J. stützt, sind folgende:

„Die Gemeinde-Ordnung regle ausschließlich nur Gemeinde-Angelegenheiten, und darum seien auch ihre allgemein lautenden Bestimmungen lediglich nur auf solche Angelegenheiten zu beziehen und zu beschränken.

„Namentlich handle es sich im §. 38 Nr. 5 der Gemeindeordnung, auf den sich die Petenten stützen, nur von Gemeinde-Angelegenheiten. Allerdings habe eine Versammlung der Gemeindebürger oder des großen Ausschusses nach dem zweiten Constitutions-Edikt von 1807 §. 9 das Recht der Persönlichkeit in Anspruch zu nehmen, in Folge dessen dann auch das Recht der Bitte in Beziehung auf Gegenstände, welche dem Gemeindeleben fremd seien: allein in solchem Falle passen auf sie die Vorschriften des Gemeindegesetzes, namentlich über die Zwangspflicht einer Einberufung eines großen Ausschusses nicht; die Behörden vertreten dann die Gemeinden als solche nicht, sondern die Versammlung handle im eigenen Namen und stehe, nach Analogie der Volksversammlungen, unter polizeilicher Aufsicht und nöthigen Falls unter polizeilichem Verbote.“

Der Gemeinderath dagegen macht in seiner Beschwerdeschrift vom 14. November, vom 4. December und in seiner Petition vom 12. Mai d. J. für die Ausdehnung der Gemeinderechte geltend:

„Vor Allem beschränke sich das Gemeindeleben nicht bloß auf die Beforgung des materiellen Vermögens, sondern umfasse auch die geistigen Güter der Theilnehmer. — Wenn diese in einer Mehrzahl der Bürger verletzt seien, könne auch das Gemeindeleben nicht blühen, und die Gemeinde sei sogar, als solche, ganz in ihrem Rechte, wenn sie sich durch ihre gesetzlich Organe und auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege darüber beschwere. Selbst also, wenn das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthielte, verstünde sich das Recht der Versammlung und der Bitte von selbst. Allein es sei dieses Recht mit dürren Worten in dem Gemeindegesetz ausgesprochen, indem nach §. 38 Nr. 5 unter gewissen Voraussetzungen eine Bürgerversammlung statt finden müsse, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an den Großherzog, an die Stände oder an die Staatsbehörden gerichtet werden wollen. Nach §. 39 aber eine solche Versammlung statt finden könne, wenn die Gemeindevorsteher solche in irgend einer Angelegenheit für rätzlich erachten. Daß aber diese Bestimmungen nicht etwa unrichtig, allzuallgemein ausgedrückt seien, sondern in der That den Sinn haben sollen, „es dürfen sich die Gemeinden auch mit Angelegenheiten beschäftigen, welche über ihren örtlichen Haushalt hinausgehen,“ ergebe sich theils aus der Bestimmung der Nr. 6 des §. 38 der Gemeindeordnung, wo für Gemeindebeschwerden eine eigene Verfügung getroffen sei; theils

„aus der Geschichte der Gemeindeordnung, indem in den Entwürfen von 1819 und 1822 Vorstellungen in allen meinen Landesangelegenheiten den Gemeinden ausdrücklich seien gestattet worden, auch Minister Winter in der Sitzung vom 21. August 1833 feierlich erklärt habe: „es sei ganzen Gemeinden gesetzlich erlaubt, ihre Wünsche und Bitten an die Kammer zu richten.“ Endlich wird es als ein Widerspruch in sich erklärt, wenn die Verfügung des Großh. Staatsministeriums vom 6. März zwar den Gemeinden das Recht der Persönlichkeit und in Folge dessen das Recht der Bitte, auch in allgemeinen Angelegenheiten, zuerkenne, zu gleicher Zeit aber behaupte, daß in solchem Falle nicht die Gemeinde, als solche, handeln dürfe, sondern nur die Einzelnen dieses thun. Es könne doch kein Recht geben, das der Berechtigte nicht selbst ausüben dürfe, sondern nur ein Dritter! Ueberdies verlange der §. 39 Nr. 5 der Gemeindeordnung ausdrücklich, daß eine Eingabe bei einer höhern Stelle als „Gemeindebeschluß“ bezeichnet werde, was denn doch nur in einer „Gemeindeversammlung“ zu Stande kommen könne.“

So weit die gegenseitigen Ausführungen.

Es kann nun der unbefangenste, ruhigste Beurtheiler nicht in Zweifel sein, daß in dieser Frage das Recht völlig und entschieden auf Seite der Bittsteller ist, und zwar sowohl, wenn nur die strenge juristische Auslegung der Gesetze ins Auge gefaßt, als wenn die ganze Angelegenheit aus dem höhern constitutionellen Gesichtspunkte betrachtet wird, und man ist leicht versucht, die Auslegungswiese der hohen Staatsbehörde eine gezwungene und künstliche zugleich zu heißen.

In ersterer Beziehung nämlich ist unbestreitbar und unbestritten, daß das Gemeindegesetz keineswegs alle und jede Bestimmungen enthalte und enthalten könne, welche über die Verhältnisse der Gemeinde gelten, so daß die bloße Thatsache der Nichterwähnung schon an sich ein Beweis der Nichtexistenz wäre. Vielmehr hat dieses Gesetz die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden neu geordnet, also die verschiedenen Organe derselben bezeichnet und deren Rechte festgestellt und gegenseitig abgewogen, die Form des Verfahrens vorgeschrieben, und mancherlei über Vermögensverhältnisse und Haushalt bestimmt.

Wenn also aus irgend einer andern Rechtsquelle für eine Gemeinde ein Rechtsverhältniß entspringt, sei es privatrechtlicher, sei es staatsrechtlicher Natur, so unterliegt zwar keinem Zweifel, daß seine formelle Behandlung nach den jetzt bestehenden Vorschriften vorzunehmen ist, allein über das Dasein oder Nichtdasein derselben ist aus dem Stillschweigen oder der nur gelegentlichen Erwähnung der Gemeindeordnung in keiner Weise ein Schluß zu ziehen. Es steht oder fällt dasselbe aus seinen eigenen Gründen!

Allerdings gibt nun in dem vorliegenden Falle die Gemeindeordnung nirgends eine ausdrückliche präceptive oder auch nur dispositive Bestimmung über das Beschwerde- oder Bitterecht der Gemeinden in allgemeinen Staatsangelegenheiten, allein hieraus folgt keineswegs, daß ein solches nicht besteht, sondern es sind vielmehr nur, wenn es aus andern Rechtsquellen als bestehend nachgewiesen werden kann, in den Bestimmungen des Gesetzes die Vorschriften über die formelle Handhabung desselben aufzusuchen. Nun ist aber zweifellos wahr, und auch von der Großh. Staatsregierung selbst zugegeben, daß den Gemeinden schon seit dem Jahr 1807 das Recht der Persönlichkeit zusteht; ferner daß in diesem Rechte auch das weitere inbegriffen ist, über Gegenstände allgemeinen Interesses, über allgemeine Staatsangelegenheiten, Bitten bei den höhern Behörden einzureichen.

Wenn dieses je zweifelhaft wäre, so ist es durch die fortwährende, ununterbrochene Uebung durch mehrere Decennien ausgeübt und von der hohen Regierung und von beiden Kammern ohne allen und jeden Widerspruch stillschweigend und ausdrücklich anerkannt worden. In den landesherrlichen Archiven, in jenen der Kammern, können Sie, meine Herren, tausend und aber tausend Belege dieser Behauptung anschauen, und um nicht in ältere Zeiten zurückzuführen, wird es erlaubt sein, an die Gemeindepetitionen der Jahre 1825 um Aufhebung der Verfassung, an die hunderte von Gemeindeadressen zur höchsten Landesstelle und beide Kammern im kaum vergangenen

Jahre über allgemeine Gesetze, über den Beitritt Badens zum Zollverein ic., über Religionsangelegenheiten — anderer nicht zu gedenken — zu erinnern, die mehr oder weniger beifällig, aber immerhin auf- und angenommen, und verbessert wurden. Es ist gewiß nicht zu befürchten, daß die Großh. Regierung die Schlussfolgerung, die wir daraus ziehen, durch die Behauptung bekämpfen werde, daß sie nur angenehme Gemeindebeschlüsse über allgemeine Angelegenheiten zulasse, und es durch vierzig und fünfzig Jahre hindurch übersehen habe, die Gemeinden bezüglich ihrer Thätigkeit in die engeren gesetzlichen Grenzen zurückzubringen; auf jeden Fall aber würde sie der Gemeinde Mannheim es nicht entgelten lassen können, wenn diese sich aus dem vieljährigen Versehen der hohen Regierung eine irrige Abstraktion abgeleitet hätte. Doch wer mag an solchen Irrthum glauben, ohne im hohen Grade beleidigend zu werden? Wenn die Großh. Regierung den Gemeinden für ihr selbstständiges Auftreten in allgemeinen Angelegenheiten des Staates und der Kirche noch öffentlich Dank sagt, wie es selbst bis in die neueste Zeit geschehen ist, dann muß sie bei etwaiger Zweifelhafteit eines Rechtes und dessen Ausübung nothwendig ihr Spiel verloren haben.

Somit ist die Frage in Beziehung auf die Gemeindeordnung nur die: nach welchen Bestimmungen derselben dieses Bittrecht vorkommenden Falles auszuüben ist?

Hierüber lassen aber die §§. 38 Nr. 5 und 39 nicht den geringsten Zweifel. Es sind zwei Fälle angenommen: entweder geht das Verlangen einer Vorstellung von einer Anzahl Bürger aus, dann muß nach §. 38 Nr. 5 verfahren werden; will aber in irgend einer Angelegenheit ein Organ der Gemeinde selbstständig auftreten, dann gibt §. 39 die Norm für das Verfahren an die Hand.

Da es nun notorisch ist, auch in den mitgetheilten Aktenstücken klar erwiesen wird, daß in dem concreten Falle der Anstoß von einer mehr als genügenden Anzahl von Bürgern ausging; da ferner die Bestimmungen des §. 38 Nr. 5 streng eingehalten wurden; da endlich das Gesetz zwar wohl die Verwerfung oder Genehmigung der Gemeindebeschlüsse in gewissen Fällen den Staatsbehörden überläßt — nirgends aber ihnen die Befugniß einräumt, eine formell gesetzliche Verhandlung zu stören oder zu unterbrechen, eben so wenig eine formell gesetzliche Gemeindeversammlung aufzulösen — so steht fest, daß die Gemeinde Mannheim und ihre Vorsteher in ihrem strengen Rechte waren, daher ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde als ungesetzlich zu erklären ist.

Allerdings hat das Großh. Staatsministerium versucht, den Gemeinden, als solchen, das Recht der Petition in Angelegenheiten, die sie nicht speciell berühren, abzuspochen, und ein solches Petitioniren nur als Sache der Einzelnen darzustellen, welches dann auch den polizeilichen Verboten, namentlich bezüglich der Volksversammlungen, unterliege. Allein hier muß Ihre Commission mit den Beschwerdeführern der Meinung sein, daß ein schreiender innerer Widerspruch in dieser Darstellung liege. — Wenn die Gemeinden das Recht haben, eine Bitte zu berathen und zu beschließen, so können sie dies in der That nur als Gemeinde besitzen und ausüben. Ein anderes ist doch das Bittrecht der einzelnen Bürger einer Gemeinde, ein anderes das Recht der Corporation, und es widerspricht, abgesehen von den klaren, ganz unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes, schon den allgemeinen Denkgesetzen, zu sagen: eine Gemeinde hat, weil sie eine moralische Person ist, ein gemeinschaftliches Bittrecht, — allein sie hat es nicht, sondern nur zufällige Einzelne können es in ihrem, der Einzelnen Namen, ausüben!

Wenn nichts das Recht der Gemeinden bewiese, so würde es diese Argumentation des Großh. Staatsministeriums darthun, welche nach vier Monaten das einzige war, was gegen die Handlungsweise der Mannheimer Gemeinde aufgebracht werden konnte.

Lesen Sie, meine Herren, das, was Herr A. Christ in seinem Commentar zur Gemeindeordnung, insbesondere zu Art. 38, Nr. 5 in der Note 2, sodann was er zu dem nämlichen Artikel Nr. 6 in der Note 2 bemerkt, in verbis:

„Das Unterschriftensammeln an und für sich ist zur Zeit nicht mehr unbedingt allgemein verboten, dasselbe kann aber ohne Unterschied, ob es eine Gemeindeg- oder andere öffentliche Angelegenheit be-

„treffe, von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält und nach den Umständen Aufreizungen, Täuschungen oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafanandrohung untersagt werde, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, nach §. 38, Nr. 5 und 6 der Gemeindeordnung, eine Versammlung der Gemeinde, beziehungsweise des größern Ausschusses zur Berathung der Sache zu verlangen.“

Und sie werden mit Ihrer Commission vermeinen, daß auch diesem Gelehrten das Recht der Gemeinden, wie es in Mannheim zur Ausübung kam, klar war; ja, daß er darin sogar einen Schutz gegen polizeiliche Willkür bezüglich der Einzelnen findet, denen man die Geltendmachung ihres Bittrechtes verkümmern kann und verkümmern will.

Das Staatsministerium erkennt nun das Bittrecht der Gemeinden auch an; — ausgeübt soll es aber nur durch Einzelne werden dürfen — diese Einzelnen verhindert sie aber, ohne großen Aufwand von Kunstfertigkeit oder Gewissenhaftigkeit der untern Polizeibehörden, an der Durchführung. Das kann man keinen Rechtszustand nennen.

Nicht minder günstig aber stellt sich die Sache für die Petenten, wenn das Petitionsrecht der Gemeinde aus dem allgemeinen constitutionellen Gesichtspunkte weiter betrachtet und zwar sowohl wenn das Recht, als wenn die Politik in den Vordergrund gestellt wird. —

Das Recht der Bitte und Beschwerdeführung ist so sehr in dem Wesen des constitutionellen Staates begriffen, daß es nicht einmal von allen Grundgesetzen unter den staatsbürgerlichen Befugnissen ausdrücklich aufgeführt ist. So erwähnt es namentlich unsere Verfassungsurkunde nicht besonders, sondern setzt es nur in §. 67 als sich von selbst verstehend voraus, dessen nähere Behandlung von Seite der Ständeversammlung ordnend. Auch ist dasselbe niemals in Zweifel gezogen, in unzähligen Fällen ausgeübt und immer als ein Palladium der gesetzlichen Freiheit erkannt werden.

Zeuge dessen ist die Geschichte seit dem Jahre 1818. Da nun aber auch nirgend eine Modalität oder formelle Beschränkung desselben angeordnet ist, so ist eben so wenig in Zweifel zu ziehen, einmal, daß dasselbe von jeder beliebigen, freiwillig zusammentretenden Anzahl von Bürgern oder von jedem mit dem Rechte der Persönlichkeit versehenen Vereine ausgeübt werden kann; zum andern, daß der Gegenstand einer Bitte nicht bloß das private Recht oder Interesse, sondern auch die allgemeinen staatlichen Zustände sein dürfen.

Um eine Bitte an die Regierung oder an die Stände zu richten, hat der badische Bürger nicht erst eine processualische Legitimation zur Sache nachzuweisen. Auch wenn dieselbe einen Gegenstand des allgemeinen Wohles betrifft, ist er durch seine Staatsgenossenschaft zureichend betheiligte. Und der Umstand, daß eine Korporation eigentlich einen andern Zweck hat, als Bitten einzureichen, kann sie nimmermehr des Rechts hierzu berauben, wenn sie in die Lage kommt, sich verletzt zu glauben.

Eine Universität, ein Gerichtshof, eine Actiengesellschaft haben sicherlich andere wesentliche Zwecke; allein wer wird wagen, zu behaupten, daß sie nicht eine Bitte oder Beschwerde auch in allgemeinen staatlichen Angelegenheiten einreichen dürfen. Liegt denn nicht im allgemeinen Staatsverhältniß, in der allgemeinen Rechts- und Polizeigesetzgebung, in dem Gang der Staatsverwaltung, im Systeme der Regierung auch die Blüthe und das Gedeihen, ja die Bedingung ihrer Existenz und ihrer Erhaltung ebenfalls bedingt — und ist damit nicht in Allem voraus ihre active und passive Legitimation — ihre directe oder indirecte Betheiligung nachgewiesen?

Nur Schicklichkeitsgefühl und die Scheu vor der Uebernahme einer Sache, der man nicht gewachsen ist, setzen hier eine Schranke, nicht aber ein äußeres formelles Gesetz.

Wenn daher im vorliegenden Falle der Mannheimer Gemeinderath auch gar nicht nachgewiesen hätte, daß die Gesamtheit der Einwohner der Stadt bei den zur Sprache gebrachten angeblichen Eingriffen der Polizeibehörden unmittelbar oder mittelbar betheiligte sei, wäre ihm das unbestrittene Recht, zu einer Bitte wegen Censur u. s. w.

zugestanden. Jede andere Gemeinde im Lande hätte dieses Recht ausüben können, wenn die Stadt Mannheim es unterlassen hätte, oder auch neben ihr.

Heilige Pflicht der Stände ist es aber, das Petitionsrecht der Bürger in seinem weitesten Umfange aufrecht zu erhalten, und es besonders den Gemeinden zu vindiziren, die hinwieder die Schutzstellen der einzelnen leichter zu gefährdenden Bürger sind.

Nicht minder steht die Frage der Petenten zu ihren Gunsten, wenn man sich auf den Standpunkt der Politik des constitutionellen Staates stellt. Eine allgemeine und lebendige Theilnahme aller Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten ist die unerläßliche Bedingung des Gedeihens constitutioneller Staaten. Wo die öffentliche Meinung nicht kräftig und rührig ist, entsteht die Gefahr, daß die Nachteile der constitutionellen Regierungsweise, und sie hat deren, wie jede menschliche Einrichtung, weitaus vorschlagen, und es kann dies, je nach der Sachlage, die Regierung eben so wohl treffen, als das Volk. Es ist eben so gut möglich, daß der constitutionelle Mechanismus, wenn er nicht von der allgemeinen Theilnahme und somit am Ende von dem Geiste der Wahrheit belebt und getragen wird, bleiern auf den Staatsgewalten liegt, als er zur legalen Unterdrückung der Volksrechte dienen kann. All' dies würde mehr hervortreten, wenn ein constitutioneller Staat, wie eine Insel, von rein monarchischen oder despotischen Staaten umspült wäre. Daher ist jede Einrichtung, jedes Recht, welches ein solches thätiges, vielseitiges und eifriges Bekümmertsein um die öffentliche Sache fördert, glücklich gewählt und offenbares Bedürfnis.

Selbst wenn etwa in einer bestimmten Zeit oder Angelegenheit der Strom der öffentlichen Meinung irre geleitet wäre, ist es weniger zu bedauern, als wenn er stagnirt; er wird das rechte Bett bald wieder finden, denn er ist sein eigener bester Lehrmeister und Wegweiser. Eben so ist es ein weit geringeres Uebel, wenn auch einmal die Sprache einer öffentlichen Erklärung heftig und unbillig klingt, gegenüber von dem dumpfen Stillschweigen, das die Ansichten des Volkes und sein Bedürfnis im Unklaren läßt. Unter den Mitteln nun, die öffentliche Meinung zu wecken und erkennbar zu machen, sind Berathungen und Petitionen an die Staatsgewalten über Gegenstände des öffentlichen Wohles eines der wünschenswerthesten. Auf der einen Seite erwecken sie Nachdenken und Theilnahme am Gesamtwohl, und sind auf der andern Seite unschädlich, da ihre Kraft nur in ihrer Wahrheit besteht.

Von politischen Berathungen und Bitten aber sind wieder diejenigen die werthvollsten, welche von organisirten Vereinen — von Gemeinden ausgehen. Es ist hier sicherer, als in andern Fällen, auf Ordnung bei der Behandlung zu zählen; das gewöhnliche ruhige Leben wird durch die Besprechung und Beschlußnahme der gesetzlich anerkannten, immer bestehenden Behörden und durch gemeinsames Band verknüpften Versammlungen am wenigsten beeinträchtigt; es können sich unlautere Absichten hier am wenigsten unter der Maske einer Petitionsvorbereitung verstecken. Selbst wenn kein ausdrückliches Gesetz den Gemeinden das Recht gegeben hätte, sich mit allgemeinen Interessen zu beschäftigen, so müßte ein solches als sich von selbst verstehend betrachtet und seine Ausübung begünstigt werden.

Man fürchte doch ja nicht darin eine Quelle der Anarchie! Es handelt sich ja nicht davon, daß die einzelnen Gemeinden, wie sie sich willkürlich und zufällig mit einer allgemeinen Staatsangelegenheit zu thun machen, dieselbe auch entscheiden, daß sie die Einheit des Staatwillens zersplittern, in die Zuständigkeit der Regierung oder der Stände eingreifen dürfen. Ihr Recht ist und bleibt nur das bescheidene der Meinungsdarlegung und der Bitte! Das Recht der Entscheidung übt die verfassungsmäßige Behörde. Wer denkt in England daran, den Berathungen der Gemeindebehörden über öffentliche Angelegenheiten in den Weg zu treten? Hat das Parlament sich je durch die Kollasten von Eingaben, die von Gemeinden und ganzen Grafschaften ausgiengen, beirren lassen? Wenn auch unser Baden noch nicht das classische Land der gesetzlichen Freiheit ist, so sollte man doch jeden bitten lassen — das Recht der Gewährung wird ja dadurch nur bestärkt. — Aus dem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet,

bleibt darum das Beginnen der Mannheimer Stadtbehörde lobenswerth. Selbst wenn der Antrag auf die zu beschließende Bittschrift falsche Ansichten und Uebertreibungen enthalten haben sollte; wenn sogar anzunehmen wäre, daß im Sinne des Antrags eine Bittschrift beschloffen worden wäre, was wir alles nicht wissen können, so hätte schon im nächsten Interesse der Polizeibehörde, im Interesse des Vertrauens, das ihren wohlthätigen Einfluß bedingt, im Interesse ihrer Ehre der ruhigen Berathung über ihre Amtsthätigkeit kein Riegel vorgeschoben werden sollen. Es fühlt sich sicherlich Mancher versucht, zu unterstellen, eine beabsichtigte Vertrauens- und Dankadresse würde ein freundlicheres Entgegenkommen abseiten der Verwaltungsbehörden erfahren haben, und es war darum mit ein an sich selbst begangenes Unrecht, der Anerkennung ihres durchaus gesetzlichen Verfahrens, und ihrer streng gerechten, unpartheiischen Amtsverwaltung durch Verbote vorzugreifen, und damit den Verdacht auf sich zu laden, als ob solche ihre Amtsthätigkeit keinen ernsten Blick ertragen könne, ohne zu erröthen. Dieser Verdacht scheint sich durch die executive Durchführung ihrer Widerstrebungsmaßregeln, über Mannheim hinaus, bestärkt zu haben! —

II. Verschieden von dieser ersten Frage ist die weitere, ob die Gemeindebehörden in ihrem Rechte waren, als sie dem Verbote einer Versammlung zum Behufe einer Berathung über allgemeine Staatsangelegenheiten Ungehorsam entgegensezten, anstatt zur Abwendung dieses Verbots Recurs an die vorgesezte Behörde zu ergreifen?

Die Petenten stellen vor, daß sie sich zu diesem Verfahren nicht bloß berechtigt, sondern selbst verpflichtet erachtet haben, weil das Verbot der Kreisregierung ein ungesetzliches, diese Behörde zur Behinderung einer Gemeindeversammlung durchaus incompetent gewesen sei; ferner, weil das Recht der Versammlung bei Körperschaften, die sich auf andere Weise nicht äußern können, das Recht auf Existenz sei; ein solches Recht aber zu seinem Schutze keines Recurses bedürfte, sondern vielmehr unter allen Umständen vertheidigt werden könne und müsse, bis äußere Gewalt entgegenetrete.

Meine Herren! Mag eine von einer Obrigkeit zugemuthete Handlung oder Unterlassung noch so gesetzwidrig sein, so kann von einer Pflicht zur Unterlassung der Berufung an eine höhere Behörde niemals die Rede sein. Diese ist nur ein unter Umständen eintretendes Recht, was auch sicherlich genügt.

Und eben so wenig kann behauptet werden, daß die Existenz einer moralischen Person unter allen Umständen durch eigenmächtige Handlungen vertheidigt werden könne oder gar müsse. Auch hier ist die Berufung in der Regel wohl ganz an der Stelle.

Allein diese Ansicht ändert an der rechtlichen Beurtheilung des Falles an sich nichts. Es ist jetzt vielmehr zu untersuchen, ob aus objectiven Gründen die Handlungsweise der Mannheimer Gemeindebehörden gerechtfertigt erscheine.

Dieselbe war nach streng juristischem Begriffe Ungehorsam oder passiver Widerstand, nicht aber etwa „Widerseßlichkeit“ als welche letztere nur bei Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die Obrigkeit begangen werden kann. (Siehe Annalen der gesetzgebenden Commission zum Strafgesetzbuch S. 159, sodann Gesetz über die Gendarmerie §§. 35, 37, 40.)

Die zur Entscheidung über die Erlaubtheit oder Strafbarkeit der eingehaltenen Handlungsweise zu beantwortenden Fragen sind nun also folgende drei: erstens ob das Verbot der Großherzoglichen Regierung des Untertheinkreises ein gesetzliches war? Zweitens ob die Gemeindebehörden nicht unter allen Umständen schuldig waren, vorerst Recurs zu ergreifen, ehe sie Ungehorsam entgegensezen durften? Drittens ob nicht die Verabredung zum Ungehorsam ein Vergehen an sich begründe?

Was nun die erste Frage betrifft, so ist ganz unzweifelhaft mit den Petenten anzuerkennen, daß die Regierung des Untertheinkreises nicht competent war zur Unterfügung einer formell gesetzlich verlangten und angeordneten Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeordnung gibt keinerlei Staatsbehörde das Recht, eine Gemeindeversammlung zu untersagen, und im vorliegenden Falle konnte dieß um so weniger in Frage stehen, als §. 38 der Gemeindeordnung anordnet, daß unter den eingehaltenen Bedingungen eine Versammlung stattfinden müsse. Dieses cathgorische „Muß“ gilt aber sowohl den Gemeindevorstehern, als den Staatsbehörden, die gleich ihnen unter dem Gesetze stehen.

Ob in dieser Versammlung voraussichtlich ein der Regierung unangenehmer Beschluß berathen und gefaßt worden wäre, kann natürlich keinen Unterschied machen.

Selbst wenn, was aber nach dem Vorausgehenden nicht der Fall war — die Versammlung ihre Befugnisse überschritten hätte, wäre daraus nur ein Recht zu einer Strafe, nicht aber zu einem Verbote entstanden.

Wollte man hiergegen das argumentum ad absurdum anwenden und fragen, ob also die badische Regierung dazu verurtheilt sei, jegliche Gesezwidrigkeit, jegliches Verbrechen geschehen lassen zu müssen, wenn es nur in einer Gemeindeversammlung begangen werden wolle? so dient hierauf zur Antwort, daß ein Verbot allerdings als eine formelle ungesetzhliche Regierungshandlung, somit auf besondere Gefahr des betreffenden Ministers und als Gegenstand einer Indemnitätsbill oder einer Staatsanklage erfolgen könnte, niemals aber als eine regelmäßige Verwaltungsmaßregel von einer untergeordneten Behörde. In einem Falle ersterer Art würde sich die Verantwortlichkeit von beiden Seiten zwar steigern, allein gerade wegen der Ungesetzhlichkeit des Verfahrens abseiten des Ministers würde sich auch hier, wo der unter ihm stehende Staatsbürger im Rechte ist, von einer Strafe desselben wegen bloßen Ungehorsams oder einer Passivität nicht sprechen lassen.

Wäre die von den Mannheimer Gemeindebehörden begangene Handlung eine „Widerseßlichkeit“ im Sinne des §. 615 des Strafgesetzbuchs gewesen, so hätten sie allerdings strafbar gehandelt, da keiner, der im §. 617 dieses Gesetzbuchs bestimmten Ausnahmefälle einer Strafloßigkeit hier Platz gegriffen hätte. Allein hier liegt nur ein einfacher Ungehorsam vor, und zwar gegen eine gesetzwidrige Anordnung einer Behörde; daß hier an und für sich keine Strafe verwickelt ist, bedarf nicht erst eines Beweises.

Der badische Bürger ist nicht blinden, sondern nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig; die Verweigerung der Befolgung eines ungesetzmäßigen Beschlusses ist völlig strafflos, wie denn auch bekanntlich das Strafgesetzbuch keinerlei Strafandrohung gegen eine solche Handlung ausspricht. Allerdings kann im Falle eines solchen ungesetzhlichen Befehls der Bürger eine verschiedene Handlungsweise einhalten, nämlich eine einfache Nichtbefolgung des Verbots, oder aber Recurs gegen solches an eine höhere Behörde.

Im erstern Falle übernimmt er das Risiko, bei einer gegen ihn etwa gerichteten Anklage die Ungesetzhlichkeit des von ihm unbefolgt gelassenen Befehles nicht darthun zu können und dann einer Strafe zu verfallen. Im andern Falle aber sieht er einer längern Ungewißheit entgegen und kann am Ende, wenn alle Instanzen nutzlos erschöpft sind, doch zu der Nothwendigkeit einer Entscheidung, ob er gehorchen wolle oder nicht, genöthigt werden.

Der Staat hat kein Recht, ihn vorzugsweise zur Einhaltung des einen oder des anderen Weges zu zwingen, sondern es ist dieß lediglich Sache der Willkühr und Erwägung des Einzelnen. Es kann nicht einmal behauptet werden, daß die Ergreifung des Recurses die Regel bilde, von der nur etwa in Nothfällen abgewichen werden dürfe. Wenn der Bürger die Sache schnell zur Entscheidung bringen will, oder wenn er mit persönlicher Gefahr einen Fall scharfer gesetzhlicher Handlungsweise aufzustellen gedenkt, so kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, falls er nicht recurriert, sondern Ungehorsam entgegensetzt. Was aber dem Einzelnen erlaubt ist, steht auch, noch weit eher einer moralischen Person und ihren Vertretern zu, die in der Regel eine größere Garantie der ruhigen Ueberlegung und der Geseßlichkeit gewähren.

Es ist daher nicht richtig, wenn in dem Beschlusse des Großh. Staatsministeriums vom 6. März d. J. die

Handlungsweise der Petenten als eine solche bezeichnet wird, „welche in ihrer Allgemeinheit die gesetzliche Ordnung aufzulösen geeignet wäre.“ Sie ist vielmehr eines der Mittel, die gestörte gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, wenn schon vielleicht nicht das gelindere, geschmeidigere, an ein Minderjährigkeitsgefühl streifende und das der Regierung angenehmere.

Auch ist bei der Uebernahme einer unter Umständen bedeutenden persönlichen Gefahr nicht eben zu besorgen, daß dieses, ein constitutionelles Bewußtsein beurlundende Mittel der thatsächlichen Berufung auf den bloß verfassungsmäßigen Gehorsam allzuhäufig werde angewendet werden; aber weit richtiger darf man glauben, daß unsere Verwaltungsbehörden ihre gesetzliche Stellung in unserm Verfassungsstaate noch nicht vollkommen begriffen haben, und der Vorliebe für die in die gute alte Zeit hineinreichende bequeme Bevormundungstheorie zu große Rechnung tragen.

Die dritte Frage endlich, ob nämlich die Mannheimer Gemeindebehörden durch ihre förmliche Verabredung zum Ungehorsam ein selbstständiges Vergehen begangen haben, ist kurz zu beantworten.

Nach §. 125 des Strafgesetzbuches ist die Verabredung Mehrerer zur Begehung einer Handlung nur dann strafbar, wenn diese letztere selbst ein Vergehen ist.

Der Beschluß, gemeinsam eine erlaubte Handlung auszuführen, ist völlig Sache des Beliebens.

Nach dieser Ausführung trifft denn in keiner Beziehung den Gemeinderath und Ausschuß in Mannheim ein rechtsbegründeter Vorwurf wegen des von ihnen den Befehlen der dortigen Kreisregierung verweigerten Gehorsams; sie haben vielmehr nach dem Dazuhalten Ihrer Petitionscommission — und das ist das Mindeste, was ich in deren Namen hier niederzulegen habe, — ihre Befugnisse und Rechte als freie Bürger eines constitutionellen Staates, und ihre Pflichten als Vorsteher und Notabilitäten der ganzen Bürgerschaft richtig erkannt und überallhin zu wahren versucht. Ihr Benehmen war auf gesetzlichem Boden ruhig, besonnen und in allen Beziehungen ungefährdend; sie haben selbst in dem mißlichsten Momente ihre männliche Haltung bewahrt und in durchdachtem Ernste eine unendlich hohe Gefahr abgewendet, die ohne all ihr Verschulden durch Maßregeln der Staatsbehörden herbeigeführt wurde, worüber wir noch einige Worte beifügen müssen.

III. Verhalten sich die Rechtsmomente, wie solche in Vorstehendem gezeichnet wurden, so ist von selbst klar, daß keinerlei Verfahren irgend einer Staatsbehörde zur Hintertreibung oder Rügung der auf den 19. November v. J. angesetzten Bürgerversammlung am Plage und gesetzlich begründet war.

Allein nähme man auch einen Augenblick an, es gelänge einer gewandten Dialectik, wahrscheinlich zu machen, daß den Gemeinden, als solchen, die Befugniß nicht zugestanden hätte, über die den Mannheimer Gemeindebehörden vorgelegten Fragen eine förmliche Berathung zu pflegen, und sich zu dem Ende zu versammeln, und der von ihr der Regierung entgegengesetzte Ungehorsam sei nicht zu rechtfertigen — so wäre er doch sicherlich, bei den vielen von Seiten der Staatsbehörden ungerügt belassenen ähnlichen Vorgängen von Gemeindeversammlungen zur Berathung und Schlußfassung über allgemeine Angelegenheiten des Landes, weil gerade durch die fortwährend gleichartige Passivität der Regierung in der That provocirt, im höchsten Grade entschuldbar, und in keiner Hinsicht vereignschaftet, daraus eine Abart von Widersetzlichkeit abzuleiten, um so weniger, weil die Mannheimer Ortsbehörden jedem ihnen entgegen getretenen Polizeibeamten gleichförmig erklärten, daß sie von dem ihnen, nach ihrer vollen Ueberzeugung zukommenden Rechte einer Versammlung zur ruhigen Berathung keinen Gebrauch machen werden, sobald man beabsichtige, dies mit Gewalt zu verhindern.

Wie in aller Welt aber mögen die von dem Regierungsdirector zu Mannheim ergriffenen Maßregeln gerechtfertigt werden mögen!

Dem Gesetze und dem Ansehen der Behörden war hinreichend Rechnung getragen, wenn die gegen das schrift-

liche Verbot der Kreisregierung angekündigte und theilweise bewerkstelligte Versammlung zum Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen die Gemeindebehörden gemacht worden wäre.

Die Einschlagung dieses einfachen, angezeigten gesetzlichen Weges hätte den großen Vortheil gehabt, die bei der Sache obschwebenden, wichtigen und verwickelten Rechtsfragen auf ruhige, umsichtige Weise vor dem unabhängigen, unparteiischen, competenten Richter erörtert zu sehen, dessen Entscheidung eine Belehrung für die Gemeinden des Großherzogthums, eine Norm für die betreffenden Behörden abgegeben haben würde. —

Selbst wenn es zur Aufrechthaltung des Gehorsams gegen höhere Befehle nöthig geschienen hätte, gegen die Versammlung der unbewaffneten Gemeindeältesten und Notabeln von Mannheim irgend Gewalt anzuwenden, so war ein einfacher, gefahrloser Weg durch die oben angeführte gleichförmige Erklärung dieser Männer gegeben. Es hätte eines einzigen Polizeidieners bedurft, der in die Versammlung mit der einfachen Erklärung getreten wäre — „er sei beauftragt, die Versammlung zum Auseinandergehen aufzufordern, weil er sonst zu Gewaltmaßregeln autorisirt sei,“ und der Saal wäre augenblicklich von allen Anwesenden geleert worden.

Statt dessen wurden erst halbe Schritte gethan, die es klar machen, daß die Polizeibehörden über ihr einzuhaltendes Verfahren rathlos und unsicher waren, und nachdem sie übereinstimmend die Frage der Beschwerdeführer, „ob sie sich der Versammlung und dem Eintritt in den Saal mit Anwendung von Gewalt zu widersetzen gedächten?“ verneint hatten und die Sitzung und Berathung vor zahlreichen Zuhörern begonnen hatte, ward die ganze militärische Besatzung zu Fuß und zu Pferd in Begleitung des Regierungsdirectors gegen die ruhigen Väter der Stadt geführt, Bewaffnete wurden mit der durch solchen merkwürdigen Vorgang mehr und mehr aufgeregt werdenden Menge in unmittelbare Berührung gebracht, scharfe Patronen ausgetheilt, und Alles zur förmlichen Schlacht vorbereitet.

Der Regierungsdirector forderte in strenger Manier, wie die Petenten behaupten, die Gemeinderaths- und Ausschufmitglieder und die Zuhörer auf, augenblicklich den Saal zu räumen, es wurde die Aufruhracte verlesen, mit militärischer Execution gedroht, und dem Zufall, dessen Berechnung und Voraussicht jedem menschlichen Verstande unmöglich ist, dessen gefahrlose Abwendung von keiner menschlichen Kraft abhing, ward ein Schauspiel heraufbeschworen, dem in unseren vaterländischen Annalen keines an Grausen an die Seite gestellt werden kann.

Es erregt Schauer, wenn man bedenkt, daß ein einziges unbedachtsames Wort eines Anwesenden, eine rohe Bewegung eines Soldaten, die Angriffsmiene eines Individuums der herbeigeeilten Zuschauer, ein falsches Gerücht, ein eingetretenes Mißverständnis ein fürchterliches Blutbad, ein Abschachten der wackersten Bürger und Familienväter, ein Niedermegeln von hundert und aber hundert Unschuldigen hätte herbeiführen können; und wahrlich das Verdienst der wirklichen Abwendung dieser naheliegenden Gefahr kann man nicht in der ungestimmten Herausbeschwörung derselben, sondern wie die Akten sagen, nur in der forthin männlichen Haltung des Bürgermeisters unter kräftiger Assistenz seiner Collegen auffinden.

Und all' diese Aufführung der bösen Geister wozu? War das Vaterland in Gefahr? Die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedroht? Waren Handlungen begangen, die unersehbare Nachteile im Gefolge haben mußten? Summten Aufruhr und Verschwörung in den Straßen? Nein, und wieder nein! Alles war ruhig; die durch das gemeinsame Vertrauen ihrer Bürger berufenen Beamten und Notabeln der Stadt beriethen sich ernst über den Werth oder Unwerth einer Anklage gegen das Verfahren der Verwaltungsbehörden in ihrem gewöhnlichen Lokale, welche Berathung aber diese Verwaltungsbehörde untersagt hatte, sie beriethen sich unter Beachtung der gesetzlichen Formen, mit Vorwissen der Polizei und in der Ueberzeugung, in ihrem vollen Rechte dazu zu sein!

Das militärische Schauspiel wurde nur aufgeführt, zum Zweck der Durchführung eines formell unzuständigen

und materiell gesetzwidrigen Befehles; zum Behufe der Verkümmern eines der unbefreilbarsten und nothwendigsten Rechte des Bürgers — nämlich seines Rechtes zur Bitte und Beschwerde; es war dazu kein Recht, keine enifernte Veranlassung, kein gesetzlicher Grund vorhanden.

Eine achtbare Gemeindebehörde hält Berathung in ihrer Amtswohnung; diese Berathung geht, jeder Aufregung, jedem Sturme, jeder Leidenschaftlichkeit fremd, in feierlicher Ruhe vor sich; — mit einem Male zieht ein Heer kampfergüßet vor ihre Thüre, man stürzt ins Gemach, verliest die „Aufruhkrakte!“ — Sie scheinen es nicht zu glauben, meine Herren, ja, die Aufruhkrakte, und stellt die Bürgerschaft unter die Bajonette.

Der §. 37 des Gesetzes über die Gendarmerie sagt:

„Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt: der Gendarmerie-Commandant oder Divisions-Offizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit den anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesetzte oder von der zuständigen Ortsbehörde abgeordnete Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhkrakte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehlenden der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt brauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.“

Wenn wir nun wissen:

- 1) daß keine Zusammenrottung, daß
- 2) keine gefährliche,
- 3) keine aufrührerische Zusammenrottung statt fand,
- 4) daß die ganze Versammlung ernst und ruhig war,
- 5) daß sie freiwillig bereit war, auseinander zu gehen, wenn man irgend Gewalt — nur durch einen einzelnen Polizeidiener gegen sie anzuwenden beabsichtige,
- 6) daß eine Antwort über diese Frage nur zu dem Zwecke verlangt wurde, um ihr Recht zu wahren,
- 7) daß die Versammlung aus gesetzten und geachteten Männern bestand;

so wird man in sichtbare Verlegenheit gerathen, den richtigen Ausdruck des Gefühls zu bezeichnen, das jeden abwechselnd beschleicht und über ihn Meißler wird, wenn er sich lebendig in die Verlesung der Aufruhkrakte gegenüber ruhig sitzender richterlicher Autoritäten hineinräumt und wieder die schrecklichen Folgen vergegenwärtigt, wie sie aus der auffallenden Manipulation des Regierungsvorstandes hervortreten konnten.

Eben so gut hätte die Gendarmerie und das Militär gegen eine öffentliche Sitzung eines Hofgerichtes oder des Oberhofgerichtes aufgerufen und ins Feld geführt werden dürfen.

Ihre Commission findet ein derartiges Verfahren im höchsten Maße ungeeignet.

Man behandelt die Bürger eines constitutionellen Staates nicht wie Rechtslose, um die vermeintliche Kränkung einer untergeordneten Staatsstelle, die zunächst bei dem Vorgang theilhaftig ist, zu repariren und ihr Ansehen zu retten, und der Vorgang ist verdammungswürdig, selbst wenn auch Mannheims Gemeindebehörden im Verschulden gewesen wären.

Da es nun der höchsten Staatsbehörde nicht gefallen hat, während sie das jedenfalls auf die Ueberzeugung, im Rechte zu sein, gestützte Verfahren der Gemeindebehörden, das nach der Ausführung Ihrer Petitionscommission auch durchaus gerechtfertigt ist, sehr strengem Tadel unterwirft, gegen die unabsehbar unvorsichtige Vorgehrt der Mannheimer Staatsbehörde auch nur ein Wort der Belehrung oder Zurechtweisung zu äußern, so müssen sich die Vertreter des Volkes veranlaßt und aufgefördert fühlen, einen doppelten Antrag zu stellen:

- 1) Dem Großherzoglichen Staatsministerium die Petition mit der dringenden Bitte zu überweisen: das in der Gemeindeordnung zugesicherte Recht der Gemeinden, sich ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Berathung in der vorgeschriebenen Form zu versammeln, und Beschluß zu fassen, gegen Verbote und Gewaltmaßregeln der Verwaltungsbehörden sicher zu stellen und deshalb die geeigneten Belehrungen und Weisungen zu erlassen.
- 2) Ueber das am 19. November v. J. von dem Regierungsdirector in Mannheim und den Polizei- und Militärbehörden eingehaltene Verfahren strenge Untersuchung — so weit noch nöthig — führen, und je nach deren Resultat die den verletzten Gesetzen und Rechten angemessene Genugthuung gewähren, und der Kammer vom Erfolge seiner Zeit Nachricht geben zu wollen.